

## Beamte und Streik

Nach: <http://www.dbb.de/themen/beamte/beamte-und-streik.html>, 2015-04-30, redaktionell überarbeitet

---

Das **Streikverbot** ist eines der Kernbestandteile der in Art. 33 Abs.5 GG verankerten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Es genießt **Verfassungsrang** und ist eine der tragenden Säulen für die Legitimation des **besonderen Dienstverhältnisses**.

Mit Urteil vom 27. Februar 2014 (BVerwG 2 C 1.13) hat sich das **Bundesverwaltungsgericht** höchstrichterlich zum Streikverbot für Beamte geäußert. Es hat dabei zweierlei festgestellt: Einerseits besteht ein generelles Streikverbot für alle Beamten unabhängig von ihrer Tätigkeit. Andererseits konstituiert das Streikverbot für Beamte außerhalb der rein hoheitlichen Staatsverwaltung einen Konflikt zwischen Art. 33 Abs. 5 GG und der Vereinigungsfreiheit nach Art. 11 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den **Bundesgesetzgeber** aufgefordert, einen Ausgleich zwischen den inhaltlich unvereinbaren Anforderungen zu schaffen.

In den **Urteilsgründen** wurde ausgeführt:

- Die EMRK enthalte ein **Recht** der Staatsbediensteten **auf Tarifverhandlungen** über die Arbeitsbedingungen und ein daran **anknüpfendes Streikrecht**.
- „Diese Rechte können von den Mitgliedsstaaten des Europarats nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK nur für **Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung** generell **ausgeschlossen** werden. Nach der Rechtsprechung des EGMR gehören nur solche Staatsbedienstete - unabhängig von ihrem Rechtsstatus - der hoheitlichen Staatsverwaltung an, die an der Ausübung genuin hoheitlicher Befugnisse zumindest beteiligt sind. Die deutschen öffentlichen Schulen und die dort unterrichtenden, je nach Bundesland teils beamteten, teils tarifbeschäftigten **Lehrkräfte**, gehören **nicht zur Staatsverwaltung im Sinne der EMRK**.“
- Dabei wird erklärt, dass es sich beim Begriff „**Staatsverwaltung**“ um einen **Konventionsbegriff** handele und dass der EGMR die Begriffe der EMRK autonom auslege. Ansonsten hätte es jeder **Signatarstaat** in der Hand, den Anwendungsbereich der EMRK noch eigenen Bedürfnissen einzuengen.
- Dabei weist der Senat ausdrücklich auf die Konsequenz hin, dass die Zuerkennung eines Streikrechts für die in diesen Bereichen tätigen Beamten einen Bedarf an Änderungen anderer, den Beamten günstiger Regelungen, etwa im **Besoldungsrecht**, nach sich ziehen würde.
- Für die **Übergangszeit** bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der **Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots**.
- Der Senat weist aber ergänzend darauf hin, „dass den **Tarifabschlüssen** für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.“